Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
Oberbürgermeisterinnen /
Oberbürgermeister sowie
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden
(ZBH'n)

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 401 / VIII 405 - 57627/2025
Meine ursprüngliche Nachricht vom: 20.01.2025

Patrick Schlüter / Constantin Külpmann
patrick.schlueter@sozmi.landsh.de /
constantin.kuelpmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431/ 988-3266 bzw. -2159

16.06.2025

Syrien („FAQ's") – 4. Fassung

hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unser Schreiben vom 28.03.2025 (3. Fassung „Syrien-FAQ's"; Az.VIII 401 / VIII 405 – 12700/2025) geben wir Ihnen – wie dort in Aussicht gestellt – mit dieser Fassung eine weitere Aktualisierung der Informationen und Arbeitshinweise zum (aufenthaltsrechtlichen) Umgang mit syrischen Staatsangehörigen. Weitergehende Informationen/ Aktualisierungen des MSJFSIG – in Form einer Fortschreibung/ Aktualisierung dieser FAQ's als „lebendes Dokument" – sind zu erwarten. Dabei bitten wir Sie zu beachten, dass sich die Hinweise ausschließlich auf syrische Staatsangehörige beziehen. Sie sind nicht auf andere Staatsangehörigkeiten übertragbar.

1. Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage[1] („Wie stellt sich die aktuelle Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage in Syrien dar?“):

Am 8. Dezember 2024 stürzten verschiedene oppositionelle Gruppen, darunter die islamistische Miliz Hayat Tahrir al-Sham (HTS), die Regierung von Präsident Baschar al-Assad. Mittlerweile wurde eine aus der HTS hervorgegangene Übergangsregierung unter Leitung des Übergangspräsidenten, Ahmed al-Sharaa, gebildet, die aber nicht alle Landesteile vollumfänglich kontrolliert. Der Nordosten des Landes wird weiterhin von den „Syrian Democratic Forces“ (SDF) kontrolliert.

a) Sicherheitslage / Lagebericht des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt (AA) hat am 30.05.2025 (Stand: Ende März 2025) die angekündigte Aktualisierung seines vorherigen Lageberichts (**VS-NfD**) vom 03.12.2024 (Stand: Mitte Oktober 2024) vorgelegt, welcher noch einen Überblick über die aktuelle Situation und Lage in der Arabischen Republik Syrien **vor** dem Sturz Assad-Regimes wiedergab. Die Erstellung eines umfassenden Lagebildes auf Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort war/ist für das AA bzw. die dortige Auslandsvertretung angesichts der Sicherheitslage weiterhin nicht möglich. Der nunmehr aktualisierte Lagebericht musste sich somit – neben zunehmend eigenen Erkenntnissen der Auslandsvertretung zur Lage vor Ort – weiterhin umfassend auf fremde Erkenntnisquellen stützen und stellt eine Momentaufnahme dar.

Ein Verfassungskomitee veröffentlichte am 13. März 2025 eine – von Präsident al-Sharaa unterzeichnete – Verfassungserklärung, die den Rahmen für eine fünfjährige Übergangsphase und eine zu erarbeitende neue Verfassung vorgibt.

Die allgemeine Sicherheitslage ist nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes im ganzen Land weiterhin sehr angespannt, extrem volatil und kann sich jederzeit und kurzfristig ändern. Insbesondere in den südlichen Vororten von Damaskus, Sahnaya und Jaramana, sowie im Gouvernement Sweida hat sich die Sicherheitslage in den letzten Wochen zunehmend verschlechtert. Politische Vereinbarungen, wie die Verkündung der o.g. Verfassungserklärung und Waffenstillstände, haben noch zu keiner nachhaltigen Beruhigung der Lage geführt.

Das Auswärtige Amt warnt (weiterhin) vor Reisen nach Syrien.

b) Fluchtbewegungen

Flucht- und Migrationsbewegungen in die angrenzenden Nachbarländer, zum Beispiel in den Libanon, finden weiterhin statt. Einige Grenzübergänge sind nach wie vor für den Personenverkehr geschlossen bzw. können ohne Vorankündigung kurzfristig geschlossen werden und eine Ausreise aus Syrien erschweren.

Die Flughäfen in Aleppo und Damaskus sind seit dem 18. Dezember 2024 wieder in Betrieb, werden bislang jedoch nur von wenigen Fluggesellschaften angeflogen. Durch die Schließung der Lufträume – infolge der israelischen Militärschläge Israels am 13.06.2025 gegen iranische Nuklearanlagen und die iranische Militärführung – mehrerer Länder in der Region können Verzögerungen im Flugverkehr nicht ausgeschlossen werden. Die Flughäfen Damaskus und Aleppo werden daher zeitweise nicht angeflogen. Eine Ausreise zum Beispiel in den Libanon kann über den Landgrenzübergang in Masnaa erfolgen, es kann dort zu erheblichen Wartezeiten kommen. Bei Einreise finden strenge

1 siehe Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (Stand: 16.06.2025; unverändert gültig seit 13.06.2025)

Grenzkontrollen statt; gültige Ausweisdokumente sowie ein Flugticket zum Endreiseziel sollten mitgeführt werden.

2. Asylverfahrensrechtliche Hinweise („Welche Auswirkungen hat die geänderte Sicherheitslage auf aktuell anhängige Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger? Gibt es Möglichkeiten, aus dem Asylverfahren heraus einen Aufenthaltstitel zu erlangen?“):

Das **BAMF** hatte bereits am **09.12.2024 entschieden, Entscheidungen in Asylverfahren** betreffend syrischer Staatsangehöriger zunächst **aufzuschieben (siehe auch § 24 Abs. 5 Asylgesetz)**. Diese Rückstellungsentscheidung hat das BAMF nun aufgeweicht: Es sollen nun „zum Teil“ auch wieder Widerrufsverfahren bearbeitet werden. Es wird erwartet, dass dies vor allem Männer im erwerbsfähigen Alter betrifft, die keine Vulnerabilitäten (z. B. Krankheiten oder Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppierung) aufweisen. Hierauf weist das BAMF auch aktuell auf seiner Homepage (Stand: 20.12.2024) hin:

„Widerrufsverfahren werden nur zum Teil bearbeitet“

Weitere EU-Mitgliedstaaten haben ähnlich lautende Entscheidungen getroffen .

Von der o. g. Rückstellungsentscheidung sind ausgenommen:

- laufende Dublin-Verfahren,
- Verfahren, die ohne die Bewertung der Lage im Herkunftsland getroffen werden können (Unzulässigkeitsentscheidungen)
- sicherheitsrelevante Verfahren im Einzelfall.

Diese nur „teilweise“ erfolgende Bearbeitung führt in den übrigen Fällen, die nicht bearbeitet werden, auch weiterhin zu einem „Anhörungsstopp“. Hierzu gab es bilateral entsprechende Hinweise durch das BAMF dem MSJFSIG.

Die o.g. Entscheidung des BAMF hat für die ca. 47.000 syrischen Betroffenen in Deutschland (ca. 1.800 in Schleswig-Holstein) mehrere unmittelbare Konsequenzen:

- Die Betroffenen werden **länger im Asylverfahren** mit einer Gestattung (und damit auch im Asylbewerberleistungsbezug) verbleiben.
- Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, werden im Moment nicht mehr zu den Asylgründen in Bezug auf das Herkunftsland Syrien angehört. Ausgenommen hiervon können sicherheitsrelevante Verfahren sein. (Der Status der Gestattung wird dadurch nicht berührt.)
- Die Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen (nebst Rechtskreiswechsel von Gestattung in erlaubten Aufenthalt), die sich aus einer etwaigen Schutzgewährung ergeben, wird sich ebenfalls verzögern.
- Vor allem erwerbsfähigen Männern ohne Vulnerabilitäten wird geraten, die potenziellen Folgen eines Widerrufs ihres Schutzstatus und ihrer dazugehörigen Aufenthaltserlaubnis mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde zu besprechen. Insbesondere sollten sie ihre weitergehenden aufenthaltsrechtlichen Perspektiven mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtern.

Den Ausländerbehörden Schleswig-Holsteins wird empfohlen die in § 63 Abs. 2 AsylG genannten Maximalgültigkeitsdaten (sechs bzw. längstens zwölf Monate) für die Befristung der Aufenthaltsgestattung aus § 55 AsylG voll auszuschöpfen.

Ob Schutzentscheidungen des BAMF – wie bisher – zukünftig tendenziell eher positiv (Anerkennung als Asylberechtigter oder internationaler Schutz bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten) ausfallen werden, kann nicht prognostiziert werden.

Für die Dauer des Anhörungsstopps verbleiben die Betroffenen grundsätzlich in den Landesunterkünften. In denen Fällen, in denen es gerechtfertigt werden kann (insbesondere, wenn sich die syrischen Schutzsuchenden bereits über einen langen Zeitraum hinweg in den Unterkünften aufhalten), kann eine Verteilung auch vor der Anhörung durch das BAMF erfolgen. Die gesetzlich festgelegten Höchstfristen werden beachtet (§ 47 AsylG). Die Asylsuchenden sind dazu anzuhalten, die Erreichbarkeit für das BAMF auch nach der Verteilung zu gewährleisten.

Des Weiteren wird auf die grundsätzliche Option eines sogenannten „**stichtagsabhängigen Spurwechsels“** nach **§ 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG** hingewiesen. Der „Spurwechsel“ eröffnet die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG zu erlangen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Grundvoraussetzung ist jedoch, dass der – im Asylverfahren befindliche – Ausländer **vor dem 29. März 2023 eingereist** ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die den Ausländerbehörden zur Verfügung stehenden Ausführungen zu Nummer 10.3.5 der SH-spezfischen Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (III. Tranche) verwiesen.

3. Fortgeltung des Schutzstatus / Einbürgerung („Müssen syrische Staatsangehörige aufgrund der geänderten Lage mit einem Widerruf ihres Schutzstatus rechnen? Sind Einbürgerungen weiterhin möglich?“):

Der bestands- bzw. rechtskräftig **festgestellte Schutzstatus** (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote) und auch die damit einhergehenden **Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG gelten solange fort bzw. können entsprechend verlängert werden, bis der Schutzstatus vom BAMF** eventuell widerrufen (oder anderweitig **aufgehoben**) **wurde und die Ausländerbehörde im Anschluss das Aufenthaltsrecht geprüft hat**. Das BAMF prüft die Aufhebung früherer Schutzgewährungen im Regelfall bei einer **grundlegenden Sachlagenänderung** in einem Herkunftsland oder einer Herkunftsregion von Amts wegen. Gesonderte Anfragen und/oder Hinweise zur objektiven Änderung der Lage in Syrien sind nicht erforderlich.

Aufgrund vereinzelter Forderungen aus dem (bundes-)politischen Raum nach einer Rückführung syrischer Staatsangehöriger ist uns bereits bekanntgemacht worden, dass ein überdurchschnittlicher zusätzlicher Anstieg von (Online-)Einbürgerungsanträgen zu verzeichnen ist. Potenzielle Einbürgerungsbewerber sind auf die vorgenannten Ausführungen hinsichtlich des Fortbestands der Schutzgewährung zu verweisen. Einbürgerungsanträge sind weiterhin entgegenzunehmen. Einbürgerungsverfahren syrischer Staatsangehöriger werden wie bisher bearbeitet, sofern der zuständigen Einbürgerungsbehörde nicht durch das BAMF bekannt ist, dass dieses bei der betreffenden Person bereits ein Widerrufsverfahren durchführt.

4. freiwillige (Aus-)Reisen nach Syrien („Darf ein syrischer Staatsangehöriger – trotz etwaiger, bestehender Schutzgewährung – nach Syrien ausreisen? Was wären die rechtlichen Folgen einer solchen Ausreise?“):

Grundsätzlich ist es jedem Ausländer – unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen (Schutz-)Status – freigestellt, in sein Herkunftsland auszureisen und temporär oder dauerhaft dort zu verbleiben. Allerdings können solche Reisen in den Herkunftsstaat asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Geförderte freiwillige Ausreisen sind mit dem REAG/GARP 2.0 Programm wieder möglich. Die Anträge werden regulär über das Online-Antragsmodul (OAM) bearbeitet. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage https://www.returningfromgermany.de verfügbar.

In Fällen, in denen bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen, ist ggf. eine Förderung mit der landeseigenen Reisebeihilfe möglich. Die Anträge können an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein gerichtet werden.

Ergänzend wird ab sofort das „Nationale Reintegrationsprogramm Syrien“ (NRP SYR) pilotiert. Im Rahmen dieses Pilotprogramms kann Rückkehrenden eine individuelle Reintegrationshilfe vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
Vorerst ist die Antragstellung bis zum 31.12.2025 möglich. Eine Antragstellung ist grundsätzlich nur vor der Ausreise der antragstellenden Person möglich. Die Anträge sollen parallel zum REAG/GARP 2.0-Antrag oder Antrag auf Reisebeihilfe gestellt werden.

Sollte das Zielland Syrien während der Programmlaufzeit in das European Reintegration Programme (EURP) integriert werden, wird das NRP SYR innerhalb eines Monats nach Aufnahme in das EURP beendet.

Detailliertere Informationen zum NRP SYR finden die Mitarbeitenden der Zuwanderungsbehörden **hier** im digitalen Wissensmanagement.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024; in Kraft getreten am 31.10.2024) hat der Bundesgesetzgeber § 47b (Reisen in den Herkunftsstaat) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Demnach sind Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 festgestellt worden ist, nunmehr verpflichtet, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Im Rahmen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels sollte dieser Personenkreis über die neu eingefügte Mitwirkungspflicht aktenkundig belehrt werden.

Die Ausländerbehörde leitet nach § 8 Absatz 1c AsylG etwaige Anzeigen und ggf. beigebrachte Nachweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Prüfung des Widerrufs der Rechtsstellung weiter. Eine (vorherige) Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist laut Gesetzesbegründung mit der Anzeigepflicht ausdrücklich nicht verbunden. Es ist den betroffenen Ausländern jedoch aktenkundig zu verdeutlichen, dass eine Ausreise in den Herkunfts-/ Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (z.B. Widerruf des Schutzstatus; siehe nachfolgenden Absatz) haben könnte. Nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AsylG ist der jeweilige Schutzstatuts nämlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 47b AufenthG ist im Zusammenhang mit dem in § 73 AsylG neu angefügten Absatz 7 zu betrachten: Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird

vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist. Für den Ausländer bedeutet dies, dass er schlüssig erklären sollte, warum er die Reise zwingend sittlich antreten „muss“. So erhält die zuständige Behörde die für die Überprüfung jeweils notwendigen Informationen.

Im Übrigen handelt gemäß § 98 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG ordnungswidrig, wer entgegen § 47b eine Anzeige nicht vornimmt. Nach § 98 Absatz 5 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gleichzeitig wird darum gebeten, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn der dauerhafte Fortzug nach Unbekannt oder in das Ausland erfolgt ist. Das Bundesamt geht von einer dauerhaften Abwesenheit aus, wenn die Gültigkeit des Reiseausweises für Flüchtlinge/Ausländer mindestens sechs Monate abgelaufen ist.

Die oftmals gestellte Frage, ob für syrische Schutzberechtigte in begrenztem Rahmen kurzzeitige, sogenannte „Erkundungsreisen“ nach Syrien ohne das Risiko des Verlustes des Schutzstatus möglich gemacht werden können, damit diese sich selbst ein Bild von der Lage vor Ort machen und eine fundierte Entscheidung für eine mögliche dauerhafte und freiwillige Rückkehr nach Syrien treffen können, wird zzt. durch das BMI geprüft. Bis zu einer rechtlichen Bewertung ist das vorgenannt beschriebene „Anzeigeverfahren“ nach § 47b AufenthG uneingeschränkt zu beachten.

5. Abschiebungen nach Syrien („Werden aufgrund der geänderten Lage zeitnah Abschiebungen nach Syrien möglich sein?“)

Die Lage in Syrien ist nach dem Sturz der Regierung durch oppositionelle und islamistische Gruppen höchst volatil und kann sich jederzeit ändern (siehe detaillierte Ausführungen in Nummer 1). Die Deutsche Auslandsvertretung in Syrien hat seinen – sehr eingeschränkten – Betrieb erst im März 2025 wieder aufgenommen (siehe Nummer 7). Darüber hinaus sind entsprechende Vereinbarungen / Rückübernahmeabkommen mit den neuen Machthabenden erforderlich. Vor diesem Hintergrund können gegenwärtig (noch) keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und wann Rückführungen nach Syrien möglich sein könnten, auch wenn sich die Bundesregierung der 21. Legislaturperiode darauf verständigt hat, (unter anderem) nach Syrien abschieben zu wollen; beginnend mit Straftätern und Gefährdern.

6. Dauer und Gültigkeit von Aufenthaltstiteln („Was haben syrische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland zu beachten, die sich zurzeit in Syrien aufhalten und an einer rechtzeitigen Wiedereinreise gehindert sind?“)

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Ist im Einzelfall von der Ausländerbehörde keine längere Frist bestimmt, so erlischt der Aufenthaltstitel nach sechs Monaten automatisch kraft Gesetzes.

Für den Fall, dass es syrischen Staatsangehörigen mit deutschem Aufenthaltstitel nicht möglich oder zumutbar ist, Syrien vor Ablauf von sechs Monaten zu verlassen, steht es ihnen frei, im Einzelfall – auch formlos – bei der zuständigen Ausländerbehörde eine längere Wiedereinreisefrist zu beantragen.

7. Konsularische Dienstleistungen/ Passbeschaffung („Welche konsularischen Dienstleistungen stehen syrischen Staatsangehörigen im In- und Ausland zur Verfügung? Arbeiten die Botschaften? Ist eine Beantragung syrischer Nationalpässe über die syrische Botschaft in Berlin (weiterhin) möglich?“):

Die syrische Botschaft in Berlin führt ihren Dienst- und Konsularbetrieb nach dem Sturz des Assad-Regimes bisher unverändert fort. Einschränkungen konsularischer Dienstleistungen sind zzt. nicht bekannt.

Nach dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen war im Zeitraum vom 08.12.2024 bis zum 11.03.2025 eine Ausstellung syrischer Pässe aufgrund technischer Probleme infolge eines Brandes im Pass- und Immigrationsamt in Damaskus nicht möglich. Dies betraf auch die syrische Botschaft in Berlin. Seit dem 12.03.2025 stellt die syrische Botschaft in Berlin wieder Pässe aus. Zur Passbeantragung ist nach Terminvereinbarung die persönliche Vorsprache notwendig. Darüber hinaus liegen Informationen vor, dass neben Berlin zumindest auch an den syrischen Auslandsvertretungen in Amman, Athen, Beirut, Brüssel, Dubai, Istanbul, Kuwait und Stockholm bei persönlicher Vorsprache wieder syrische Pässe beantragt werden können. Modell und Antragsverfahren für an syrischen Auslandsvertretungen ausgestellte syrische Pässe (inklusive Gebühren) sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch nach dem Wechsel der politischen Verhältnisse gleich geblieben.

Die syrische Botschaft in Berlin hatte in Folge der o.g. vorübergehenden technischen Probleme seit dem 08.12.2024 in Einzelfällen abgelaufene syrische Reisepässe verlängert. Diese Passverlängerungen sind nicht anerkannt. Zur Frage der Anerkennung syrischer Pässe wird auf die ergangenen Allgemeinverfügungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat verwiesen. Derzeit werden syrische Pässe mit einer längeren Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Jahren ausgestellt.

Die deutsche Botschaft in Damaskus, Syrien ist seit dem 20.03.2025 zwar wieder in Betrieb, für den allgemeinen Besucherverkehr jedoch (weiterhin) geschlossen. Visa- und Konsularangelegenheiten werden aufgrund der Sicherheitslage und den beschränkten räumlichen und personellen Kapazitäten weiterhin aus Beirut, Libanon abgewickelt. In akuten Notfällen kann (daher nur) deutschen Staatsangehörigen in Syrien äußerst eingeschränkte konsularische Hilfe geleistet werden.

8. Landesaufnahmeanordnung des Landes Schleswig-Holstein für syrische Flüchtlinge (L-AAO) nach § 23 Abs. 1 AufenthG („Ist eine Verlängerung der L-AAO über die letztmalige Geltungsdauer (31.12.2024; 17. Verlängerung) erfolgt? Welche Auswirkungen hat das Auslaufen der L-AAO auf Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG?“)

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es 2013 zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten aus humanitären Gründen für geboten, syrischen Staatsangehörigen, die vom (damaligen) Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind/waren, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende (erste)

Aufnahmeanordnung wurde am 28.08.2013 erlassen und zuletzt am 19. April 2024 bis 31.12.2024 verlängert (17. Verlängerung).

Durch das MSJFSIG – als oberste Landesbehörde im Sinne des § 23 Abs. 1 S.1 AufenthG – war beabsichtigt, die L-AAO ein weiteres (18.) Mal bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. Nach § 23 Abs. 1 S.3 AufenthG bedarf die (erneute) Anordnung – zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit – des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das BMI hat mitgeteilt, sein Einvernehmen zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die geänderte Lage in Syrien nicht erteilen zu können. Dies hat zur Folge, dass Aufnahmen aus dem Ausland über die (ausgelaufene) L-AAO Syrien seit dem 01. Januar 2025 **nicht länger möglich sind**.

Für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gilt es zu beachten, dass nach § 8 Abs. 1 AufenthG auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung finden. Das MSJFSIG hat erklärt, dass die (ursprünglichen) Aufnahmegründe der L-AAO'en – bis zu einer etwaigen Neubewertung der Lage in Syrien – weiterhin in einem erheblichen Maße fortbestehen. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse der Personen – auf der Grundlage der der Erteilung zugrunde liegenden Fassung der L-AAO – ist durch die jeweils zuständige Zuwanderungsbehörde nach den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und ggfs. **mit einer Geltungsdauer von einem Jahr zu verlängern**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Schlüter / Constantin Külpmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html